

**Satzung der Ortsgemeinde Sprendlingen  
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

vom

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Sprendlingen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 10. Oktober 2013 außer Kraft.

Sprendlingen, den

*6. 11. 23*



*[Signature]*  
.....  
(Manfred Bucher)  
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser	Je Wohnung mit Wohnflächen bis 40 m <sup>2</sup> - 1. Stpl. über 40 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl. bei 61 m <sup>2</sup> und mehr - 2 Stpl.
2	Gebäude mit Altenwohnungen (Bewohner ab 60 Jahren)	Je Wohnung - 1 Stpl.
3	Wohneinheiten, die mit Mitteln des geförderten Wohnungsbaus, i.S.d. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur sozialen Mietwohnraumförderung, gefördert werden  Nach Ablauf der Zweckbindung des geförderten Wohnungsbaus müssen im Rahmen der Gleichbehandlung die nach Nr. 1 entsprechende Zahl der Stellplätze nachverdichtet werden. Alternativ hierzu können die Stellplätze entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Ablösesatzung abgelöst werden.	Je Wohnung mit Wohnflächen bis 65 m <sup>2</sup> - 1. Stpl. über 65 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl.  Entsprechend Nr. 1